

Pressedarstellung auf Grund einer Anfrage

Anfrage vom: 23. April 2025
Anfrage von: Ostthüringer Zeitung
Unsere Antwort: 30. April 2025
Thema: **Personenstandsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

- 1.) **Dürfen bereits verheiratete Partner zu Ihnen auf Standesamt kommen und einen Doppelnamen beantragen oder gilt das nur für Vermählungen?**
Es gilt hier die Überleitungsvorschrift nach § 67 Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts gemäß Artikel 229 EGBGB.
- 2.) **Welche Herausforderungen sehen Sie für Ihr Amt sowie andere Ämter, wenn es nun auch Doppelnamen ohne Bindestrich geben darf?**
Die Standesämter werden einen höheren Beratungsgrad haben, da das neue Namensrecht mehrere Möglichkeiten zulässt.
- 3.) **Wie viele Personen bzw. Prozent Ihrer Einwohner tragen einen Doppelnamen? Wie ist der Anteil bei Minderjährigen?**
Diese Frage kann auf Grund der fehlenden Auswertungsmöglichkeit der IT nicht beantwortet werden. Eine spezifische Filterung nach Doppelnamen ist nicht möglich.
- 4.) **Wenn die Eltern nach der Geburt ihres Kindes keinen Familiennamen bestimmen, bekommt das Kind automatisch einen Doppelnamen: in welcher Reihenfolge vergeben Sie die Namen: Alphabet oder Länge?**
Hier findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen BGB § 1617 Abs. 4 Anwendung.
- 5.) **Ist dieses Namensrecht auch bei gleichgeschlechtlichen Ehepartnern möglich?**
Es gilt der Grundsatz der Ehe für Alle. Für gleichgeschlechtliche Paare finden die gleichen Gesetze Anwendung, wie für heterosexuelle Paare.
- 6.) **Wie viele dieser Ehen gab es im vergangenen Jahr?**
Im Standesamt Neustadt an der Orla gaben sich im Kalenderjahr 2024 insgesamt 23 Paare das Ja-Wort.
- 7.) **Wie ist das bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften?**

Im Standesamt Neustadt an der Orla fanden im Kalenderjahr 2024 keine Eheschließungen für Personen gleichen Geschlechts statt.

- 8.) **Eine theoretische Frage: Wenn ein Herr Müller eine Frau Müller heiratet, könnten dann beide die Nachnamen Müller-Müller tragen wie der chinesische Pianist Pinyin Láng Lǎng?**
Ja, dies wäre möglich. Hier findet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen BGB § 1355 Abs. 2 Anwendung.